

Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen durch die Gemeinde Reit im Winkl im Rahmen der sozialen Bürgerhilfe Reit im Winkl

I. Zweck

1. Zweck der Sozialen Bürgerhilfe ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in der Gemeinde Reit im Winkl. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Sozialen Bürgerhilfe wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht;
 - a) Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Personen in der Gemeinde Reit im Winkl;
 - b) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter oder kranker Menschen;
 - c) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation;
 - d) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können auch soziale Projekte, insbesondere vorbeugende Kinder- und Jugendförderung, Familienförderung, nachhaltige Bildungs-, Erziehungs-, und Seniorenförderung unterstützt werden;
 - e) Aus der Sozialen Bürgerhilfe sind Zuschüsse in Form von Barbeihilfen und Sachbeihilfen möglich. Die Soziale Bürgerhilfe ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II. Mittel der Sozialen Bürgerhilfe

1. Die Soziale Bürgerhilfe erfüllt ihre Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke (Konten Gemeinde Reit im Winkl, Kreissparkasse Traunstein-Trostberg, IBAN: DE11 7105 2050 0000 3550 16, BIC: BYLA DEM1 TST oder Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG, IBAN: DE3971160000001420305; BIC GENO DEF1 VRR; Kennwort: Soziale Bürgerhilfe Reit im Winkl).
2. Der Bestand der Sozialen Bürgerhilfe wird in der Gemeindekasse im Einnahmen- und Ausgabenbereich nachgewiesen. Ab- und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.
3. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch die Gemeinde Reit im Winkl ist nach §§ 51 ff. AO möglich.

III. Gewährung von Mitteln

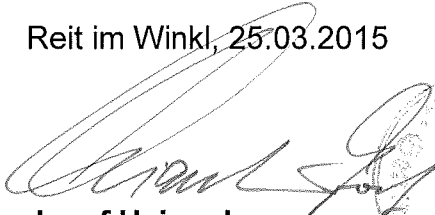
1. Der Antrag auf Gewährung von Mitteln soll in schriftlicher Form an den Sozialausschuss der Gemeinde Reit im Winkl gestellt werden.
2. Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe bis einschließlich 500,00 Euro im Einzelfall trifft der 1. Bürgermeister auf Vorschlag des Sozial- und Kulturausschusses. Eilentscheidungen trifft der 1. Bürgermeister alleine und informiert im Nachgang den Sozial- und Kulturausschuss.
3. Wird ein Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall überschritten, ist für die Entscheidung der Gemeinderat zuständig.

4. Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation des/der Antragsteller/-in hinsichtlich der Bedürftigkeit können gefordert werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
6. Es besteht Verschwiegenheitspflicht.

IV. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien der Gemeinde Reit im Winkl im Rahmen der sozialen Bürgerhilfe Reit im Winkl treten am 01.04.2015 in Kraft.

Reit im Winkl, 25.03.2015


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

